Werksstraße 21, 2824 Seebenstein Tel.: 02627/47204
gemeinde@seebenstein.gv.at www.seebenstein.gv.at

Unser Zeichen: EG
Seebenstein, 12.10.2026

Betr.: Vorübergehende Verkehrsbeschränkung in 2824 Seebenstein

Verordnung

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Seebenstein erlässt aus Anlass von Arbeiten neben der LH141 auf den Parkplätzen vor dem Haus Liechtensteinstraße 59 im Gemeindegebiet von Seebenstein, KG 23 3 42 Seebenstein, nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen in der Zeit von **12.10.-31.12.2026** nachstehende Verordnung:

- "Halten und Parken verboten" (§ 52 13b) vor dem Haus Liechtensteinstraße 59

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft.

Mit dieser Verordnung wird die Verordnung vom 17.03.2026 aufgehoben.

Rechtsgrundlagen:
§ 43 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 i.V.m. § 94d Ziff. 16 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO-1960).
§ 94 f Abs. 1 lit. b Ziff. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO-1960).

Die Bürgermeisterin:

Gemeinde Seebenstein * Pol. Bez. Neunkirchen *

Ergeht an:

1. Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. RU 6, gemäß § 88 der Gemeindeordnung,
2. den Bauleiter zur Kenntnisnahme mit der Einladung, die entsprechenden Verkehrszeichen nach der StVO 1960 im Einvernehmen und nach Weisung der Polizeiinspektion Schwarzau am Steinfeld aufzustellen bzw. zu entfernen (abzudecken) und den Tag der Aufstellung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen der Gemeinde Seebenstein bekannt zu geben.
3. Polizeiinspektion Schwarzau/Steinfeld